

# **GEMEINDE WELSCHENROHR- GÄNSBRUNNEN**

# **Abfallreglement**

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 04. März 2009, beschliesst:

## **I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

### **§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde**

<sup>1</sup>Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

<sup>2</sup>Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

### **§ 3 Vollzug**

<sup>1</sup>Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie für den Vollzug dieses Reglements die Natur-, Umweltschutz- und Gesundheitskommission zuständig.

<sup>2</sup>Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

### **§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung**

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

## **§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens**

<sup>1</sup>Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

<sup>2</sup>Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wieder verwertbare Produkte bevorzugen.

<sup>3</sup>Die Natur-, Umweltschutz- und Gesundheitskommission ist vor grösseren oder wiederkehrenden Anschaffungen und Auftragsvergebungen anzuhören.

## **§ 6 Zulässige Entsorgungswege**

<sup>1</sup>Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben oder zu bringen.

<sup>2</sup>Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

<sup>3</sup>Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

<sup>4</sup>Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld – und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

<sup>5</sup>Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

## **II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten**

### **§ 7 Kompostierbare Abfälle**

<sup>1</sup>Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung Grünabfälle, indem sie

- die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;

<sup>2</sup>Soweit eine dezentrale Verwertung nicht möglich ist, organisiert die Gemeinde die Annahme und Verwertung der Grünabfälle.

## **§ 8      Andere verwertbare Abfälle**

<sup>1</sup>Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich:

- Altpapier und Karton
- Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas)
- Weissblech, Aluminium
- übrige Metallabfälle
- Textilien
- Motoren- und Speiseöle
- unbelastetes, sauberes Aushubmaterial

<sup>2</sup>Die die Natur-, Umweltschutz- und Gesundheitskommission dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.

<sup>3</sup>Die die Natur-, Umweltschutz- und Gesundheitskommission entscheidet, auf welche Weise (Bring-/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

## **§ 9      Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle**

<sup>1</sup>Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.

<sup>2</sup>Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

<sup>3</sup>Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:

- Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen)
- Thermometer
- Medikamente
- Putz- und Reinigungsmittel
- Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel)
- Labor- und Fotochemikalien
- Säuren und Laugen
- Pflanzenschutzmittel und Insektizide

<sup>4</sup>Die Gemeinde führt mindestens einmal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durch.

<sup>5</sup>Kühlgeräte, Batterien, Akkumulatoren sowie elektrische und elektronische Geräte werden von den Verkaufsstellen zurückgenommen.

## **§ 10 Kehrrichtabfuhr**

<sup>1</sup>Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine wöchentliche Kehrrichtabfuhr.

<sup>2</sup>Für den Ortsteil Gänsbrunnen erfolgt die Kehrrichtabfuhr in der Regel alle zwei Wochen. Die Gemeindeverwaltung legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan fest.

## **§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde**

<sup>1</sup>Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:

- in offiziellen gebührenpflichtigen KEBAG-Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern;
- private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg, sind mit einer Bündelmarke zu versehen;
- private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 18 kg und einer Höchstlänge von 120 cm, sind mit einer, grössere Stücke mit zwei Sperrgutmarken zu versehen;
- Container mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern oder 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem entsprechenden Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.

<sup>2</sup>Der Vertrieb der KEBAG-Säcke, KEBAG-Bündelmarken, KEBAG-Sperrgutmarken sowie KEBAG-Containerbänder erfolgt über private Verkaufsstellen.

## **§ 12 Bereitstellung der Abfälle**

<sup>1</sup>Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag an die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.

<sup>2</sup>Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Werkkommission die Verwendung von Containern als Kehrrechtsammelbehältnisse vorschreiben.

<sup>3</sup>Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

### **III. Finanzielles**

#### **§ 13 Gebühren**

<sup>1</sup>Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen überbunden.

<sup>2</sup>Durch die KEBAG-Sackgebühren werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten.

<sup>3</sup>Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 10 und der Abgabe auf Abfällen gemäss dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes werden Grundgebühren festgelegt, deren Höhe sich nach Einzel- und Mehrpersonenhaushalt bemessen, wobei für das Gebiet Aussenhof und den Ortsteil Gänsbrunnen tiefere Grundgebühren erhoben werden können. Für Ferienwohnungen und Ferienhäuser wird eine einheitliche Grundgebühr erhoben. Gewerbe-, Dienstleistungs-, Landwirtschafts- und Industriebetrieben, welche die öffentlichen Sammeldienste benützen, haben eine einheitliche Grundgebühr zu bezahlen.

<sup>4</sup>Zur Deckung der Kosten für die Sammelstelle und die Behandlung der Grünabfälle wird pro Liegenschaft eine Grünentsorgungsgebühr erhoben, welche die Kosten zu ungefähr 50 – 60 % abgedeckt. Der Rest wird über die Grundgebühr gemäss § 13 Abs. 3 finanziert.

<sup>5</sup>Die Höhe der KEBAG-Gebühren richtet sich nach dem Gebührensatz der KEBAG. Die Höhe der Grundgebühren und der Grünentsorgungsgebühr ist im Anhang zum Abfallreglement Grundgebühren pro Jahr festgelegt.

#### **§ 14 Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung**

<sup>1</sup>Die Abfallbeseitigung wird als Spezialfinanzierung geführt. In der Spezialfinanzierung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

<sup>2</sup>Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft die Finanzkommission alle Jahre die Höhe der Gebühren. Die Gemeindeversammlung passt diese an der Budget-Gemeinde jeweils den neuen Gegebenheiten an.

### **IV. Diverses**

#### **§ 15 Informationspflichten der Gemeinde**

Die Natur-, Umweltschutz- und Gesundheitskommission

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und die Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an;
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege) und über die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen;
- erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die VerursacherInnen und InhaberInnen von Abfällen von Belang sind.

## **§ 16 Bewilligungen für Massenveranstaltungen**

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastbeherbergung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch die entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

## **§ 17 Delegation von Aufgaben an Private**

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kauttionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

## **§ 18 Rechtsschutz**

Gegen die Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde erhoben werden. Über Beschwerden gegen Abfallgebühren urteilt die kantonale Schätzungskommission.

## **§ 19 Strafbestimmungen**

Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 6 3 bzw. §§7, 8, 9 und 10), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsver-

bot (§ 6 Abs. 3 und § 10 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse von bis zu 300 Franken bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

## § 20 Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement 01. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup>Es ersetzt das Abfall-Reglement der Einwohnergemeinde Welschenrohr vom 01. Januar 2004 und das Kehrichtreglement der Gemeinde Gänsbrunnen vom 01.01.2017.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 05. Juli 2021

Die Gemeindepräsidentin:



Theres Brunner

Die Gemeindeschreiberin:



Beatrice Fink

Vom Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 07. Dezember 2021



# Anhang zum Abfallreglement

## Grundgebühren pro Jahr

gültig ab 01. Januar 2022

### Grünentsorgung

- |                                    |     |       |
|------------------------------------|-----|-------|
| a) Grünentsorgung pro Liegenschaft | Fr. | 35.00 |
|------------------------------------|-----|-------|

### Kehrichtgebühren

- |   |     |        |
|---|-----|--------|
| b) Kehricht Einzelhaushalt 1 Person   | Fr. | 75.00  |
| c) Kehricht Mehrpersonenhaushalt <sup>1)</sup>                                | Fr. | 150.00 |
| d) Kehricht Aussenhof und Ortsteil Gänsbrunnen<br>Einzelhaushalt              | Fr. | 40.00  |
| e) Kehricht Aussenhof und Ortsteil Gänsbrunnen<br>Mehrpersonenhaushalt        | Fr. | 75.00  |
| f) Kehricht Industrie, Landwirtschaft, Gewerbe und<br>Dienstleistungsbetriebe | Fr. | 100.00 |
| g) Tarif für Ferienwohnung / Ferienhaus                                       | Fr. | 75.00  |

<sup>1)</sup> Gewerbebetriebe, die in derselben Liegenschaft wie der Haushalt geführt werden, zahlen nur die Grundgebühr für den Haushalt.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 05.07.2021